



Änderung der Vollzeitpflegerichtlinien zum 01.01.2016

Jugendhilfeausschusssitzung TOP 1
am 2. Juni 2016

Norbert Birnthaler
Jugendamtsleiter

- Die jeweils aktuellen Vollzeitpflegerichtlinien sind auf der homepage des Landkreises Kelheim als pdf.Datei verfügbar
- Die aktuellen Änderungen entsprechen der neuen Fassung der gemeinsamen Empfehlungen von Bayerischen Landkreistag und Bayerischen Städtetag vom 14.12.2015.
- Inkrafttreten zum 01.01.2016
- Die Höhe des Unterhaltsbedarfes wird ab dem 01.01.2016 durch die Mindestunterhaltsverordnung bestimmt. Damit ist Anknüpfungspunkt zukünftig das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum des Kindes (vgl. § 1612a Abs. 1 BGB) und nicht mehr der steuerrechtliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG.
- Wie bisher ist das Kindergeld beim Unterhaltsbedarf zur Hälfte in Abzug zu bringen, was bei den genannten Beträgen der Fall ist.
- Der Erziehungsbeitrag hat sich hinsichtlich Höhe und Berechnung nicht geändert.

Änderung der Vollzeitpflegerichtlinie zum 01.01.2016



Höhe der Pflegepauschale:

Die monatliche Pflegepauschale beträgt ab 01.01.2015:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	225 € x 2 = 450 €	300 €	750 €
7. – vollendetes 12. Lebensjahr	272 € x 2 = 544 €	300 €	844 €
Ab 13. Lebensjahr	334 € x 2 = 668 €	300 €	968 €

Die monatliche Pflegepauschale beträgt ab 01.01.2016

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	240 € x 2 = 480 €	300 €	780 €
7. – vollendetes 12. Lebensjahr	289 € x 2 = 578 €	300 €	878 €
Ab 13. Lebensjahr	355 € x 2 = 710 €	300 €	1.010 €

Weitere Anpassungen:

- Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder: grundsätzlich sind diese Kosten im Rahmen des Unterhaltsbedarfes abgedeckt, das Jugendamt Kelheim hat aber von der optionalen Möglichkeit einer Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder Gebrauch gemacht (Kosten: rd. 1.100,00 €/Jahr für alle Pflegekinder)